

Volks-Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen für Anhalt und Thüringen.

1920 Nr. 197

Jahrgang 213

Abonnementpreis: Halbjährlich 12,00 Mark, vierteljährlich 6,00 Mark, monatlich 2,00 Mark, einschließlich Post und Porto. Einzelhefte 10 Pfennig.

Donnerstag-Ausgabe
Donnerstag, 13. Mai

Anzeigenpreis: Die Spalte 30 mm breit, 10 mm hoch, 100 Zeilen. Die Spalte 20 mm breit, 10 mm hoch, 100 Zeilen. Die Spalte 10 mm breit, 10 mm hoch, 100 Zeilen. Die Spalte 5 mm breit, 10 mm hoch, 100 Zeilen. Die Spalte 2 mm breit, 10 mm hoch, 100 Zeilen. Die Spalte 1 mm breit, 10 mm hoch, 100 Zeilen.

Neueste Tagesnachrichten

Die deutsche Kriegshilfskommission hat dem belgischen Rotkreuz am 10. Mai zwei Dankbriefe für die Kriegshilfsarbeiten in Belgien und Frankreich übersandt.
Der Pariser diplomatische Kreislauft ist nichts von einer Verschiebung der Konferenz von Spa bekannt.
Die neue Postgesetzverordnung ist am 11. Mai in das G. G. B. eingetragen.
Bei Parisien wurden von den kaiserlichen Politikern die parlamentarischen Parteien, die nach Moskau geschickt sind, verhaftet.
In Japan ist eine erste kaiserliche Gesandtschaft ausgesandt. Die erste in Tokio ist geschlossen.

Rücktritt des Kabinetts Nitii

b. Mailand, 12. Mai.
Die Regierung ist zurückgetreten.
Nitii erklärte in der gestrigen Kammer Sitzung, das Kabinett könne auf die Forderungen der Post- und Telegraphenbeamten nicht eingehen, bevor die Verhandlungen über das Budget des Ministeriums des Innern abgeschlossen sind, und stellte die Vertrauensfrage. Das Ministerium erhielt mit 112 gegen 193 Stimmen in der Kammer und mit 107 gegen 193 Stimmen in der Regierung die Vertrauensfrage. Nitii hat sich nach der bekannten Methode Solittis lösen lassen, er hat eine Vertrauensbeweisung über eine Formfrage provoziert, um einer Entscheidung über die soziale Richtung der Regierung auszuweichen und sich als Wohlfahrter für die Zukunft offen zu zeigen. Er glaubt nicht in politischen Streifen nicht, daß Nitii neuerdings von der Sozialreform herantreten wird. Eine besondere Bemerkung erwähnt die Lage dadurch, daß es zur Stunde noch möglich ist, sich an die Verhandlungen in der Kammer weiterzuführen. Zwar wird gegen den Rücktritt der Nitii-Regierung, sondern der italienischen Staats als solchen, doch ist die Entscheidung eines Einspruchs und ebenfalls praktisch nicht durchführbar; denn es handelt sich tatsächlich darum, ob sich ein neues Kabinett durch die von der Regierung Nitii mit Solittis angeführten Verhandlungen, auf die sich die Verhandlungen in der Kammer aufbauen, gebildet hätte oder ob es sich nicht etwa um den Boden des Kommandos betragen stellen wird. Die Lage ist unklar, noch völlig unklar.

Deutschlands auswärtige Politik

Mitteilungen über den Vormarsch der Franzosen.
b. Paris, 12. Mai.
Die „Gazette de France“ in Paris berichtet, daß ein französischer Generalstabesoffizier mit dem Reichsdeputiertenrat in Berlin verhandelt hat.
Auf die Frage, welche Folgen die Besetzung Frankreichs und Umgebung durch französische Truppen für Deutschland nach sich ziehen, antwortete der Reichsdeputierte: „Die Wirkung der Besetzung Frankreichs und seiner Kolonialgebiete von Frankreichs Seite ist nicht zu unterschätzen, doch die deutsche Regierung ist der Meinung, daß die Besetzung Frankreichs durch die Besetzung der Kolonialgebiete nicht zu unterschätzen ist.“
Die Besetzung Frankreichs, Dalmatiens und ihrer Nachbarländer durch die Franzosen war eine schwere Aufgabe für Deutschland, die nicht nur die Besetzung Frankreichs, sondern auch die Besetzung der Kolonialgebiete von Frankreichs Seite ist nicht zu unterschätzen ist.
Die Besetzung Frankreichs, Dalmatiens und ihrer Nachbarländer durch die Franzosen war eine schwere Aufgabe für Deutschland, die nicht nur die Besetzung Frankreichs, sondern auch die Besetzung der Kolonialgebiete von Frankreichs Seite ist nicht zu unterschätzen ist.

Die Dienstinkommen-Verbesserung

Don Dr. b. Kries,
Vizepräsident der preussischen Landesversammlung.
Das am 7. Mai 1920 verabschiedete Gesetz betreffend die Verbesserung der Mittel zu Dienstinkommen-Verbesserungen, ein durch Mantelgesetz verbundenes Gesetz von neuen Gesetzen, bringt mit Wirkung vom 1. April 1920 den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrern, sowie deren Altersrentnern und Hinterbliebenen die längererlei durchgeführte Aufhebung ihrer Einkommensverhältnisse und stellt aus für die Verbesserung der Dienstinkünfte der evangelischen und katholischen Geistlichen größere Mittel bereit. Die Bestellung der Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten in Preußen hat bereits vor dem Krieg mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes nicht gleichen Schritt gehalten. Die Notwendigkeit einer unumkehrbaren Neuordnung war sehr bald nach der letzten Besoldungsreform von 1909, jedenfalls schon lange vor dem Krieg, ins Auge gefaßt. Der Krieg, der die damals wohl schon dem Abschluß sich nähernden umfangreichen Vorarbeiten jäh unterbrach, verschlechte die wirtschaftliche Lage der Festbediensteten weiter in erheblichem Maße, und wenn auch durch den Wiedereintritt der Kriegsteilnehmer, Kriegsrentner und Befähigungsbefähigten den dringenden Notständen abgeholfen wurde, so war doch die Regelung nicht nur in vielen Beziehungen unzulänglich, sondern namentlich auch ihrer Natur nach nicht auf einen dauerhaften gestellt. Es war daher eine der dringendsten Pflichten des Staates, die Dienstinkommenbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer wieder völlig auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Das die gleichen Notwendigkeiten in erhöhtem Maße auf dem Gebiete der Ausgehenden und der Hinterbliebenen, sowie der evangelischen und katholischen Geistlichen bestanden, bedarf kaum der Betonung. Unter diesen Umständen ergab es begriffliches Befremden, daß die Vorlage diese so dringend notwendigen Gelegenheitswerke von Monat zu Monat verzögert wurde und schließlich auf einem Zeitpunkte und unter Verhältnissen erfolgte, die eine gründliche Beratung ausschloßen und eine mehr oder weniger provisorische Regelung notwendig machten. Das diese provisorische Regelung trotzdem den Anforderungen des Staates gerecht geworden ist, ohne nachträgliche Berücksichtigung berechtigter Wünsche einzelner Beamtengruppen irgendwie zu beeinträchtigen, muß als ein Verdienst der Landesversammlung bezeichnet werden. Sächselich wäre es gewesen, während der Wintermonate der Nationalversammlung und der preussischen Landesversammlung gleichzeitig die Besoldungsreform-Vorläufe zu unterbreiten, um wie die Vorarbeiten in enger Zusammenarbeit zwischen Reichsregierung und preussischer Regierung fortgeschritten hätten. So auch die parlamentarische Erledigung der Vorlagen in gemeinsamer Arbeit beider Parlamente bzw. ihrer Ausschüsse vor sich gehen zu lassen, und so die Sicherheit für eine allen berechtigten Interessen gleichmäßige Behandlung tragende Lösung und zugleich auch für eine breite tragfähige Grundlage des großen Reformwerkes zu bieten.

Die Kohlenpreise

w. Berlin, 12. Mai.
Der Reichshilfsrat hat in seiner heutigen Sitzung nach eingehender Erörterung der Frage der Herabsetzung der Kohlenpreise einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der es heißt: Im Interesse der Förderung unserer Wirtschaft muß die Kohlenförderung als Grundlage unserer Gütererzeugung aus äußerster Notwendigkeit werden, und insbesondere dürfen dem Bergbau die Mittel nicht verweigert werden, deren er bedarf, um Störungen in der Förderung zu vermeiden und die Produktion nach Kräften zu heben. Um denselben Grunde kann auch, solange die preussischen Kohlenpreise nicht sinken, eine Herabsetzung der Kohlenpreise nicht erfolgen. Vielmehr müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Kohlenförderung zu heben, um so von der Seite aus durch vermehrte Gütererzeugung unserer Industrie und unserer Wirtschaft den Abzug des allgemeinen Preisniveaus und damit auch der Kohlenpreise einzuleiten und durchzuführen.
H. Z. A. meldet:
Kriegsrentner verschiedenen Berufsständen stellt der Reichshilfsrat, daß er in den letzten Beratungen über den letzten Entwurf des in Reichshilfsratministerium ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes über Abänderung des Kohlenmittelspreises nicht beraten habe. Er konnte dies auch nicht, da ihm der Entwurf bis zur Stunde nicht vorgelegt worden sei. Der große Ausschuss des Reichshilfsrates protestierte aber einmütig, daß das Reichshilfsratministerium diesen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und dem Reichshilfsrat zur schließlichen Vorlage an die Nationalversammlung übermittelt habe, ohne den Reichshilfsrat als oberstes gesetzliches Organ für die Selbstverwaltung der Reichshilfsrat vorher hinzuzuziehen oder ihm überhaupt nur Kenntnis davon zu geben, obgleich die Reichshilfsrat gesetzlich und der Entwurf dem Reichshilfsrat beim Reichshilfsratministerium vorgelegt worden wäre.

Dor der Entscheidung im Bankgewerbe

b. Berlin, 12. Mai.
Der Reichsverband der Bankleitungen ist heute morgen zu einer Sitzung zusammengetreten, um zu der Lage des Bankgewerbes im Reich und besonders zu den Forderungen der Berliner Bankbeamten Stellung zu nehmen. Das Ultimatum, das der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten den Bankleitungen übermittelt hat, läuft heute abends 5 Uhr ab, und es erregt nicht unangelegentlich, daß, wenn keine der Angelegenen betriebliehen Antwort seitens der Bankleitungen erteilt wird, der Allgemeine Verband in der morgen vormittag stattfindenden Bankbeamtenversammlung in der Herr Burg zu dem Thema „Allgemeiner Protest“ sprechen wird, die Reichsregierung ausgeben wird, obwohl das Abstimmungsresultat dieses Tages die Zweidrittelmehrheit erreicht hat. Das Gesamtergebnis der Abstimmungen stellt sich wie folgt: Für den Streit 1042 Stimmen, gegen den Streit 708 Stimmen. Die Stimmung unter den Bankbeamten ist also zum mindesten geteilt, und es würde dem gemeinschaftlichen Grundgesetz zuzuwenden, wenn der Allgemeine Verband an Grund dieser Abstimmung die Angelegenen zum Streit aufrufen wollte. Der „Deutsche Bankbeamten-Verband“ wird auf seinem Standpunkt bestehen, daß der Streit in diesem Augenblick nicht im Interesse der Bankbeamten ist. Die Bankleitungen sind sich der „Reinigung der Oberbeamten“ im Bankgewerbe in einer längeren Unterredung gegen den Streit. Sie hoffen, daß in der Sitzung des Reichsverbandes der Bankleitungen am 12. d. M. Mittel und Wege gefunden werden, um den Streit zu vermeiden, der die für unsere Wirtschaft so bedeutsamen deutschen Wirtschaftlichen bedroht.

Die Dienstinkommen-Verbesserung

Don Dr. b. Kries,
Vizepräsident der preussischen Landesversammlung.
Das am 7. Mai 1920 verabschiedete Gesetz betreffend die Verbesserung der Mittel zu Dienstinkommen-Verbesserungen, ein durch Mantelgesetz verbundenes Gesetz von neuen Gesetzen, bringt mit Wirkung vom 1. April 1920 den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrern, sowie deren Altersrentnern und Hinterbliebenen die längererlei durchgeführte Aufhebung ihrer Einkommensverhältnisse und stellt aus für die Verbesserung der Dienstinkünfte der evangelischen und katholischen Geistlichen größere Mittel bereit. Die Bestellung der Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten in Preußen hat bereits vor dem Krieg mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes nicht gleichen Schritt gehalten. Die Notwendigkeit einer unumkehrbaren Neuordnung war sehr bald nach der letzten Besoldungsreform von 1909, jedenfalls schon lange vor dem Krieg, ins Auge gefaßt. Der Krieg, der die damals wohl schon dem Abschluß sich nähernden umfangreichen Vorarbeiten jäh unterbrach, verschlechte die wirtschaftliche Lage der Festbediensteten weiter in erheblichem Maße, und wenn auch durch den Wiedereintritt der Kriegsteilnehmer, Kriegsrentner und Befähigungsbefähigten den dringenden Notständen abgeholfen wurde, so war doch die Regelung nicht nur in vielen Beziehungen unzulänglich, sondern namentlich auch ihrer Natur nach nicht auf einen dauerhaften gestellt. Es war daher eine der dringendsten Pflichten des Staates, die Dienstinkommenbezüge der Staatsbeamten und Volksschullehrer wieder völlig auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Das die gleichen Notwendigkeiten in erhöhtem Maße auf dem Gebiete der Ausgehenden und der Hinterbliebenen, sowie der evangelischen und katholischen Geistlichen bestanden, bedarf kaum der Betonung. Unter diesen Umständen ergab es begriffliches Befremden, daß die Vorlage diese so dringend notwendigen Gelegenheitswerke von Monat zu Monat verzögert wurde und schließlich auf einem Zeitpunkte und unter Verhältnissen erfolgte, die eine gründliche Beratung ausschloßen und eine mehr oder weniger provisorische Regelung notwendig machten. Das diese provisorische Regelung trotzdem den Anforderungen des Staates gerecht geworden ist, ohne nachträgliche Berücksichtigung berechtigter Wünsche einzelner Beamtengruppen irgendwie zu beeinträchtigen, muß als ein Verdienst der Landesversammlung bezeichnet werden. Sächselich wäre es gewesen, während der Wintermonate der Nationalversammlung und der preussischen Landesversammlung gleichzeitig die Besoldungsreform-Vorläufe zu unterbreiten, um wie die Vorarbeiten in enger Zusammenarbeit zwischen Reichsregierung und preussischer Regierung fortgeschritten hätten. So auch die parlamentarische Erledigung der Vorlagen in gemeinsamer Arbeit beider Parlamente bzw. ihrer Ausschüsse vor sich gehen zu lassen, und so die Sicherheit für eine allen berechtigten Interessen gleichmäßige Behandlung tragende Lösung und zugleich auch für eine breite tragfähige Grundlage des großen Reformwerkes zu bieten.

